



ERLENBACH
Weinort mit Charme.

Gemeindeverwaltung | Klingenstraße 2 | 74235 Erlenbach

Frau
Eva Megerle
Weißenhofstr. 66
74235 Erlenbach

Hauptamt

Zuständig **Bernd Hirle**
Telefon (07132) 9335-30
E-Mail bernd.hirle@erlenbach-hn.de
Az 632.42 - Hi
Datum 12. Januar 2026

Auskunft Baulastenverzeichnis über das Grundstück Weißenhofstr. 66, Flst. Nr. 3581

Sehr geehrte Frau Megerle,

angehängt erhalten Sie eine Baulast, die zugunsten des Grundstücks Flst. Nr. 3681, Weißenhofstr. 66 in Erlenbach eingetragen ist. Ansonsten sind keine Baulasten eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen


Bernd Hirle



Gemeindeverwaltung

Klingenstraße 2 Telefon 07132 9335-0
74235 Erlenbach Telefax 07132 9335-14
Steuer-Nr. 65207/02605 www.erlenbach-hn.de

Sprechzeiten

Mo. 08.30 – 16.00 Uhr
Di., Mi., Fr. 08.30 – 12.00 Uhr
Do. 07.30 – 12.00 Uhr
16.00 – 18.00 Uhr

Bankverbindungen

Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE48 6205 0000 0009 5001 23 | BIC: HEISDE66XXX
Raiffeisenbank Erlenbach IBAN: DE08 6006 9911 0030 2670 05 | BIC: GENODE31ERL

Fort-
laufende
Nr.Inhalt der Verpflichtung (§ 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 der Volla. Verf. zur BauO.)
Eintragungen und Vornotierungen

Änderungen

Löschungen

Aktennachweis

1

*Eintragung auf Grund der Anordnung des Landratsamts
Mühlhorn a. M. vom 13. Februar 1956*

*Der Eigentümer des Grundstückes - Parz. Nr. 35.79/1 - Gebäude Nr. 204 -
Otto Schacht, Lein., in- u. Hypothek Frieda Schacht, Ketschach
(Nachbargrundstück) hat am 31. Januar 1956 durch schrift-
liche Erklärung gegenüber dem Bürgermeisterrat für sich
und seine Rechtsnachfolger folgende Verpflichtungen
übernommen:*

*sein Grundstück in einem Abstand von 3,45 m
vom dem Anbau des Post-Zentralkais die 21-1
dauwend überbaut zu lassen. Der Abstand
ist vom Hausgrund an zu messen. - vgl. dem
Lageplan vom 5. Nov. 1955 -*

*Eintragung auf Grund der Anordnung des Landratsamts
Mühlhorn a. M. vom 13. Februar 1956*

*Der Eigentümer des Grundstückes Parz. Nr. 3580/1 - Gebäude Nr. 21-1 -
Heinrich Vogt, Lein. Techniker im Ketschach (Baigrundstück)
hat am 1. Februar 1956 durch schriftliche Erklärung gegenüber
dem Bürgermeisterrat für sich und seine Rechtsnachfolger
bestätigt, daß sie durch die Annahme des Baurechts, die die*

1/.

Inhalt der Verpflichtung (§ 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 der Vollz. Verf. zur BauO.)
Eintragungen und Vermerkungen

Fort-
laufen in
Nr.

Eigentümer des Nachbargrundstückes Tage Nr. 3589/1
- Gebäude 204 - am 31. Januar 1956 zugunsten des Baugrundstückes
übernommen haben, verpflichtet sind, auch ihren Teil
des Abstandsflachs dieser Baulast zugunsten des Nachbar-
grundstückes dauernd iminutentat zu lassen.

Eintragung auf Grund der Ordnung des Landeskom-
mission a.N. vom 13. Februar 1956

3

Der Eigentümer des Grundstückes Tage Nr. 3581/1, Herr Albrecht
Kücher, Kaufmann in Berlin (Nachbargrundstück)
hat am 31. Januar 1956 durch schriftliche Erklärung gegenüber
dem Bezirksamt für sich und seine Rechtsnachfolger
folgende Verpflichtungen übernommen:

sein Grundstück in einem Abstand von mindestens
3,00 m von dem Anbau an das bestehende Wohnhaus
Nr. 244 dauernd iminutentat zu lassen. Der Abstand
ist je vom Hausgrund, bei einem einseitigen Dachvorsprung
oder sonst vorstehenden einseitigen Bauwerk (Art. 30 B.O.) vom
diesem an zu messen. - vgl. den Lageplan vom 5.11.1955.

Änderungen

Löschungen

Aktenumschweis

Fort-
laufende
Nr.Inhalt der Verpflichtung (§ 94 Abs. 2 und § 95 Abs. 4 der Vollz. Verf. zur BauO.)
Eintragungen und Vermerken

Änderungen

Löschungen

Aktennachweis

4

Kündigung auf Grund der Anordnung des Landratsamts

Heilbronn a. d. vom 13. Februar 1956

Der Eigentümer des Grundstückes Juv. Nr. 3580/1 - Gebäude Nr. 241 - , Herr Helmuth Vogt, Usm. Techniker im Betrieb (Bau-Grundstücke), hat am 1. Februar 1956 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeisterrat für sich und seine Rechtsnachfolger bestätigt, daß er durch die Annahme der Baulast, die der Eigentümer des Nachbargrundstückes Juv. Nr. 3581/1 am 31. Januar 1956 zugunsten des Baugrundstückes übernommen hat, verpflichtet ist, auch seinen Teil der Baulastlasten dieser Baulast zugunsten des Nachbargrundstückes dauernd unübertragbar zu lassen.

Heilbronn, den 20. Februar 1956

Bürgermeister:

Bürgermeister Heilmann